

BAGP Info 4

Informationen der
Bundesarbeitsgemeinschaft der
PatientInnenstellen und -Initiativen



Die ärztliche Aufklärung

Als Patient*in haben Sie das Recht auf eine ärztliche Aufklärung, die Sie in die Lage versetzt, Ihre Krankheit und die möglichen Behandlungsvorschläge und ihre Chancen und Risiken zu verstehen.

Nur auf dieser Grundlage können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen und rechtswirksam in medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie ablehnen.

Die Aufklärung ist wichtig, damit Sie wissen, was mit der Behandlung auf Sie zukommen kann.

Nur wenn Sie ordnungsgemäß aufgeklärt wurden, können Sie selber Nutzen und Risiko des ärztlichen Eingreifens abwägen und dann entscheiden, ob Sie die Behandlung (oder einzelne Maßnahmen) wollen oder nicht.

Fehler bei der Aufklärung können deshalb bei einem Streit über Behandlungsfehler oder über Schadensersatz eine wichtige Rolle spielen.

Seit Februar 2013 sind in dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ (PatRG) die Aufklärungspflichten im Rahmen des Behandlungsvertrages zwischen Arzt und Patient geregelt, § 630e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(Wir verwenden abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise sowie die Schreibweise mit Gendersternchen, der Text gilt immer für alle Geschlechter (m/w/d).

BUNDEARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER
PATIENTIN-
STELLEN UND
-INITIATIVEN
(BAGP)

Astallerstr. 14
80339 München
TELEFON

089 / 76 75 51 31

FAX

089 / 725 04 74

internet:

www.bagp.de

mail@bagp.de

Sie erreichen uns:

Di - Do

13 - 14 Uhr

und AB

50 Cent

Die ärztliche Aufklärung umfasst verschiedene Bereiche:

Die **Diagnose** und die Untersuchungen und Tests, die oft nötig sind, um eine genaue Diagnose zu stellen, den **Verlauf der geplanten Maßnahmen** und Eingriffe und vor allem die damit verbundenen **Belastungen und Risiken**.

Neben diesen Aufklärungspflichten, die sich auf die Krankheit beziehen, hat der Arzt auch eine **wirtschaftliche Informationspflicht** (§ 630c Abs. 3 BGB¹). Das heißt: Er muss über mögliche Kosten, die vom Patienten selbst zu tragen sind, informieren. Hier geht es um die Bezahlung aller Leistungen, die nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, wie z.B. die Igel-Leistungen (individuelle Gesundheitsleistungen) oder die Wahlleistungen² im Krankenhaus.

(Siehe dazu: BAGP-Info 1: „Gesetzlich versichert – privat bezahlen?“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen)

¹ „Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

² Besondere Leistungen, die zwischen Krankenhaus und Patientin schriftlich zu vereinbaren und von der Patientin selbst zu bezahlen sind.

Inhalt, Art, Zeitpunkt und Umfang der Aufklärung

Die Ärztin ist verpflichtet, Sie vor allem aufzuklären über:

- Art, Umfang, Durchführung der Maßnahme
- die zu erwartenden Folgen und Risiken
- die Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussicht im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie und über
- die möglichen Alternativen, zu denen immer auch die Nichtbehandlung gehört.

Der Arzt muss Sie aufklären über alle typischen und nicht völlig abwegigen Risiken, die mit einem Eingriff verbunden sind, und auch über die Risiken und möglichen Folgen, wenn man nichts unternimmt. Wenn mehrere Wege den gleichen Erfolg versprechen, ist der Arzt gehalten, die risikoärmere Methode zu wählen. Stehen mehrere medizinisch gleichwertige Methoden zur Auswahl, hat der Kassenarzt die kostengünstigere zu bevorzugen.

Besondere Behandlungsmethoden, die vom Standard abweichen, müssen im Einzelnen medizinisch begründet werden.

Die Ärztin muss Ihnen die Wirkungen und Nebenwirkungen der Medikamente, die sie Ihnen verschreibt, erklären. Außerdem muss sie die Wirkungen und Wechselwirkungen der Medikamente berücksichtigen, die Sie vielleicht von anderen Ärzt*innen verordnet bekommen und einnehmen.

§ 630e BGB Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

Gesetzestext:

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

Der Arzt muss Sie auf alle Risiken hinweisen (z.B. Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit, Gefahr von Allergien, Langzeitschäden). Der Verweis auf den Beipackzettel reicht nicht aus. Schließlich muss er Ihnen genau mitteilen, wann und wie viel Sie von den verordneten Medikamenten einnehmen sollen.

Tipp ▶ Teilen Sie Ihrer Ärztin unbedingt mit, welche Medikamente Sie zurzeit in welcher Dosierung einnehmen.

Aufklärung durch wen?

Die Aufklärung muss nicht unbedingt durch die Ärztin geschehen, die Sie dann auch behandelt. Der aufklärende Arzt muss aber von seiner Ausbildung her befähigt sein, die anstehende Behandlung durchführen zu können.

Aufklärungsgespräch und -formulare

Die Aufklärung muss im persönlichen ärztlichen Gespräch geschehen, damit Sie die Möglichkeit haben, nachzufragen. Es reicht nicht aus, Ihnen nur ein Formular mit einem Aufklärungstext zu überreichen.

Die Therapiefreiheit des Arztes überlässt ihm zunächst die Auswahl der Methoden oder Medikamente bzw. besonderer Therapierichtungen oder -formen.

Tipp ▶ Sie sollten sich umfassend über die Behandlungsmöglichkeiten informieren lassen und sich nicht scheuen, genau nachzufragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben oder unsicher sind und Zweifel haben. Sie können sich auch weitere ärztliche Meinungen einholen (Recht auf Zweitmeinung).

Von den Unterlagen, die Sie im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterschrieben haben, muss Ihnen der Arzt unaufgefordert Abschriften aushändigen.

Zeitpunkt der Aufklärung

Sie müssen so rechtzeitig aufgeklärt werden, dass Sie Ihre Entscheidung für oder gegen die ärztliche Maßnahme ohne Entscheidungsdruck treffen können. Bestimmte festgelegte Fristen gibt es dafür nicht. Bei kleineren Maßnahmen (z.B. Röntgenauf-

nahmen) brauchen Sie weniger Zeit, bei schweren Eingriffen und vor allem bei möglicherweise lebensbedrohenden Maßnahmen kann ein Zeitraum von mehreren Tagen angemessen sein. Bei Operationen sollte die Aufklärung in der Regel spätestens einen Tag vorher erfolgen³.

Umfang der Aufklärung

Der Umfang der Aufklärung hängt davon ab, wie schwerwiegend die Maßnahme ist, wie dringlich sie ist und welche Risiken mit ihr verbunden sind. Das heißt also: Die Aufklärung muss umso detaillierter sein, je gefahrenreicher ein Eingriff ist, wenn es bedenkenswerte Alternativen gibt oder wenn die Behandlung nicht medizinisch notwendig ist (z.B. bei Schönheitsoperationen).

Hilfreiche Vorbereitung:

Fragen Sie bei jedem Behandlungsschritt all das nach, was Sie nicht verstanden haben. Überlegen Sie sich vorher, was für Sie wichtig ist, und schreiben Sie sich Ihre Fragen auf. Zum Beispiel:

- Was soll an und mit mir gemacht werden?
- Ist die Untersuchung oder Behandlung wirklich notwendig?
- Mit welchen Neben- oder Nachwirkungen muss ich rechnen?
- Gibt es andere Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, vielleicht auch aus anderen Therapierichtungen, und wie hoch sind ihre Erfolgsaussichten?
- Wie groß ist jeweils die Chance, dass meine Beschwerden gelindert werden können oder die Krankheit geheilt werden kann?
- Wie hoch sind die Gefahren, wenn ich die Untersuchung oder Therapie ablehne?
- Welche Konsequenzen hat das Untersuchungsergebnis für mein weiteres Leben?

Entstehen mir Kosten, die eventuell nicht von der Krankenkasse übernommen werden?

Nehmen Sie gegebenenfalls eine Vertrauensperson zu diesem Gespräch mit.

Wenn Sie einen Aufklärungsbogen erhalten haben und dazu Fragen hatten, notieren Sie sich auch die Ihnen dazu gegebenen Antworten auf dem Bogen, bevor Sie unterschreiben!

³ BGH Urteil vom 25.3.2003, AZ VI ZR 131/02

Bestimmte Diagnosen, z.B. Krebs, haben weitreichende Konsequenzen für Ihr weiteres Leben. Deshalb ist es ratsam, sich vor der Durchführung der entsprechenden Tests mit den Folgen zu beschäftigen und zu überlegen, ob und wie Sie damit umgehen wollen. Dies gilt besonders für Krankheiten, die zwar diagnostiziert werden können, für die es aber keine wirksame Therapie gibt.

Verständliche Aufklärung

Die Aufklärung muss verständlich sein, und die Ärztin muss sich davon überzeugen, dass Sie die Informationen verstanden haben.

Bei **Patient*innen mit Hörbehinderung** werden die Kosten für einen Übersetzer in Gebärdensprache oder für andere Kommunikationshilfen übernommen.

Bei **Verständigungsproblemen mit ausländischen Patient*innen** sollte der Arzt eine Dolmetscherin oder eine andere sach- und sprachkundige Person hinzuziehen. Zumeist ist unklar, wer die Kosten solcher Dolmetscherdienste übernimmt. Die Krankenkassen sind dafür nicht zuständig. Oft gibt es aber lokale Lösungen.

Welche Ausnahmen bei der Aufklärung gibt es?

Notfall

Die medizinische Versorgung im Notfall ist auch ohne Aufklärung zulässig und sogar verpflichtend, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Sie in dieser Situation bei angemessener Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätten („mutmaßlicher Wille“).

Verzicht auf Aufklärung

Sie können auch ausdrücklich auf die Aufklärung verzichten. Dieser Verzicht muss aber deutlich zum Ausdruck kommen, eventuell durch eine Unterschrift.

Aufklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuung

Im Aufklärungsgespräch ist für die Ärztin die Einsichtsfähigkeit des Patienten und nicht ihre Volljährigkeit maßgeblich. So müssen bei einer jugendlichen Patientin die Erziehungsberechtigten nicht

zwingend in eine Behandlungsentscheidung mit einbezogen werden. Je weiter sich der Minderjährige auf dem Weg zur Volljährigkeit befindet, desto eher kann von seiner Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden. Die Ärztin muss dabei allerdings immer die individuellen Gegebenheiten, die Bedeutung und Tragweite der geplanten Behandlung sowie die Risiken und Auswirkungen auf das weitere Leben berücksichtigen.

Auch bei Personen, die einen Betreuer haben, kommt es zunächst auf ihre Einsichtsfähigkeit an. Ist diese aber nicht gewährleistet, muss das Aufklärungsgespräch mit dem gesetzlichen Betreuer geführt werden, und er muss die Einwilligung geben oder kann sie verweigern.

Was können Sie tun bei Verletzung der Aufklärungspflicht?

Grundsätzlich muss der Arzt beweisen, dass er ordnungsgemäß aufgeklärt hat.

Bei mangelhafter Aufklärung kann sich der Arzt darauf berufen, dass Sie dem Eingriff zugestimmt hätten, wenn er Sie ordnungsgemäß aufgeklärt hätte.¹ („Nachweis der hypothetischen Einwilligung“).

Wenn Sie dagegen darlegen, dass Sie sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung zumindest in einem Entscheidungskonflikt befunden hätten, dann wäre dem Arzt der Entlastungsbeweis nicht gelungen. Ohne ordnungsgemäße Aufklärung kann keine wirksame Einwilligung vorliegen. Dies kann im Schadensfall zu Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld führen.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Die Beratungsstellen der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen erfahren Sie in der

Geschäftsstelle der BAGP

Astallerstr. 14, 80339 München

Tel: 089 / 76 75 51 31, Fax: 089 / 725 04 74

Sprechzeiten: Di - Do von 13 - 14 Uhr

oder über die website

www.bagp.de